

israelischem Gebiet sowie Truppen und Beobachter der Vereinten Nationen einschliessen; Art und Zeitplan dieser Massnahmen sind in Anhang I² im einzelnen beschrieben. Die Parteien können weitere Sicherheitsregelungen vereinbaren.

2. Die Parteien erklären sich mit der Stationierung von Personal der Vereinten Nationen in den in Anhang I bezeichneten Gebieten einverstanden. Die Parteien vereinbaren, dass sie nicht den Abzug des Personals der Vereinten Nationen verlangen werden und dass dieses Personal – soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren – nicht abgezogen wird, sofern sein Abzug nicht vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unter Zustimmung seiner fünf ständigen Mitglieder gebilligt wird.

3. Es wird eine Gemischte Kommission eingesetzt, um die Durchführung des Vertrages gemäss den Bestimmungen von Anhang I zu fördern.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Sicherheitsregelungen können auf Ersuchen jeder der beiden Parteien überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien geändert werden.

Artikel V

1. Schiffe Israels und für Israel bestimmte oder von dort kommende Frachtgüter geniessen das Recht der freien Passage durch den Suezkanal und durch seine Zugänge im Golf von Suez und im Mittelmeer gemäss der für alle Staaten geltenden Konvention von Konstantinopel von 1888. Israelische Staatsangehörige, Schiffe und Frachtgüter sowie Personen, Schiffe und Frachtgüter, die nach Israel gehen oder von dort kommen, erfahren in allen mit der Benutzung des Kanals zusammenhängenden Angelegenheiten nichtdiskriminierende Behandlung.

2. Die Parteien betrachten die Strasse von Tiran und den Golf von Akaba als internationale Wasserstrassen, die allen Staaten für unbehinderte und nicht aufzuhebende Freiheit der Schifffahrt und des Überfliegens offenstehen. Die Parteien werden gegenseitig das Recht auf Zugang zu jedem der beiden Länder durch Befahren oder Überfliegen der Strasse von Tiran und des Golfes von Akaba respektieren.

Artikel VI

1. Dieser Vertrag berührt in keiner Weise die Rechte und Pflichten der Parteien aus der Charta der Vereinten Nationen, und er darf auch nicht in diesem Sinne ausgelegt werden.

2. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen ohne Rücksicht auf das Handeln oder Nichthandeln irgendeiner anderen Partei und unabhängig von jeglichem nicht zu diesem Vertrag gehörenden Instrument.

3. Sie verpflichten sich ferner, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um auf ihre Beziehungen die Be-

stimmungen der multilateralen Konventionen anzuwenden, deren Vertragsparteien sie sind, einschliesslich entsprechender Notifizierung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen und andere Depositare von solchen Konventionen.

4. Die Parteien verpflichten sich, keine Verpflichtung einzugehen, die im Konflikt mit diesem Vertrag stehen würde.

5. Vorbehaltlich Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen, sind im Falle eines Konflikts zwischen den Pflichten der Parteien aus dem vorliegenden Vertrag und irgendeiner anderen Verpflichtung die Pflichten aus diesem Vertrag verbindlich und zu erfüllen.

Artikel VII

1. Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung oder Auslegung dieses Vertrages ergeben, sind auf dem Verhandlungswege beizulegen.

2. Derartige Streitfälle, die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, sind durch Vermittlung zu lösen oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

Artikel VIII

Die Parteien vereinbaren die Bildung eines Regulierungsausschusses für die gegenseitige Regelung aller finanziellen Ansprüche.

Artikel IX

1. Dieser Vertrag tritt mit Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Dieser Vertrag hebt das Abkommen zwischen Ägypten und Israel vom September 1975⁵ auf.

3. Alle Protokolle, Anhänge und Karten, die diesem Vertrag beigelegt sind, gelten als integraler Bestandteil des Vertrages.

4. Der Vertrag wird dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Registrierung gemäss den Bestimmungen von Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen vorgelegt.

Geschehen zu Washington, D. C., am 26. Tage des März 1979 in drei Ausfertigungen in englischer, arabischer und hebräischer Sprache, von denen jede Fassung gleichermaßen authentisch ist. Im Falle einer Divergenz der Auslegung ist der englische Wortlaut massgebend.

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten	Für die Regierung des Staates Israel
<i>Sadat</i>	<i>M. Begin</i>

Bezeugt durch:
Jimmy Carter

Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika

Quelle: *Weekly Compilation of Presidential Documents*, Vol. 15, No. 13, 2. 4. 1979; Übersetzung: Europa-Archiv.

⁵ S. in: FRu XXVII/1975, S. 35 ff. (mit Karte).

II Anhang III*: Protokoll über die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien

Artikel 1: Diplomatische und konsularische Beziehungen

Die Parteien kommen überein, diplomatische und konsularische Beziehungen herzustellen und nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs Botschafter auszutauschen.

* Anmerkung d. Redaktion des Europa-Archivs: Der hier [dsgl. im FRu] nicht wiedergegebene Anhang II ist eine Karte, welche den genauen Verlauf der internationalen Grenze laut Art. I des Vertrags angibt.

Artikel 2: Wirtschafts- und Handelsbeziehungen

1. Die Parteien kommen überein, alle diskriminierenden Schranken für normale Wirtschaftsbeziehungen zu beseitigen und nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs die wirtschaftlichen Boykottmassnahmen auf beiden Seiten aufzuheben.

2. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden

die Parteien in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, ein Handelsabkommen zum Zwecke der Förderung nützlicher Wirtschaftsbeziehungen abzuschliessen.

Artikel 3: Kulturelle Beziehungen

1. Die Parteien kommen überein, nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs normale kulturelle Beziehungen herzustellen.
2. Sie sind sich darüber einig, dass ein Kulturaustausch in allen Bereichen wünschenswert ist, und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, zu diesem Zwecke ein Kulturabkommen abzuschliessen.

Artikel 4: Freizügigkeit

1. Nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird jede der beiden Parteien die freie Bewegung von Staatsbürgern und Fahrzeugen der anderen Partei nach ihrem Hoheitsgebiet und innerhalb desselben gemäss den allgemeinen Regelungen gestatten, die auf Staatsbürger und Fahrzeuge anderer Länder angewandt werden. Keine der Parteien wird diskriminierende Beschränkungen für die freie Bewegung von Personen und Fahrzeugen aus ihrem Hoheitsgebiet in das Hoheitsgebiet der anderen verfügen.
2. Der gegenseitige ungehinderte Zugang zu Orten von religiöser und historischer Bedeutung wird auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung gewährt.

Artikel 5: Zusammenarbeit zu Zwecken der Entwicklung und gutnachbarlicher Beziehungen

1. Die Parteien erkennen die Gegenseitigkeit des Interesses an gutnachbarlichen Beziehungen an und kommen überein, Mittel zur Förderung solcher Beziehungen in Erwägung zu ziehen.
2. Die Parteien werden zur Förderung von Frieden, Stabilität und Entwicklung in ihrer Region zusammenarbeiten. Jede von ihnen erklärt sich bereit, Vorschläge, die die andere Partei zu diesem Zwecke zu machen wünscht, in Erwägung zu ziehen.
3. Die Parteien werden darauf bedacht sein, das gegenseitige Verständnis und die gegenseitige Toleranz zu fördern, und sie werden sich dementsprechend feindseliger Propaganda gegeneinander enthalten.

Artikel 6: Verkehr und Fernmeldeverbindungen

1. Die Parteien erkennen als gegenseitig anwendbar die Rechte, Vorrechte und Verpflichtungen an, die in den Luftverkehrsabkommen vorgesehen sind, zu deren Signatären sie beide gehören, – besonders in der Konvention über die Internationale Zivilluftfahrt von 1944 (Konvention von Chicago) und in dem Internationalen Luftverkehrs-Transit-Abkommen von 1944.
2. Nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird ein etwaiger nationaler Notstand, der seitens einer der Par-

teien gemäss Artikel 89 der Konvention von Chicago ausgerufen wird, auf die andere Partei nicht auf diskriminierender Grundlage angewandt werden.

3. Ägypten erklärt sich einverstanden, dass die Benutzung der von Israel bei El-Arisch, Rafah, Ras-el-Nagb und Sharm-el-Sheikh überlassenen Flugplätze nur zu zivilen Zwecken, einschliesslich der möglichen kommerziellen Nutzung seitens aller Staaten, erfolgen wird.
4. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt und spätestens sechs Monate nach Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden die Parteien in Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines Zivilluftfahrtabkommens eintreten.
5. Die Parteien werden die Strassen- und Eisenbahnverbindungen zwischen ihren Ländern wieder öffnen und unterhalten und die Schaffung weiterer Strassen- und Bahnverbindungen in Erwägung ziehen. Die Parteien kommen ferner überein, dass in der Nähe von Eilat eine Autobahn zwischen Ägypten, Israel und Jordanien mit garantierter freier und friedlicher Passage für Personen, Fahrzeuge und Güter zwischen Ägypten und Jordanien, unbeschadet ihrer Souveränität über den in ihr jeweiliges Territorium fallenden Teil der Autobahn, gebaut und unterhalten wird.
6. Mit Abschluss des vorläufigen Rückzugs werden normale Post-, Telegramm-, Telex-, Telefax-, Funk- und Kabelverbindungen sowie Fernseh-Relais-Dienste über Kabel, Funk und Satelliten zwischen den beiden Parteien gemäss allen relevanten internationalen Konventionen und Bestimmungen hergestellt.
7. Mit Abschluss des vorläufigen Rückzugs wird jede der beiden Parteien Schiffen und Frachtgütern der anderen Partei sowie auch für andere Länder bestimmten oder von dort kommenden Schiffen und Frachtgütern normalen Zugang zu ihren Häfen gewähren. Ein solcher Zugang wird unter den Bedingungen gewährt, die generell auf Schiffe und Frachtgüter anderer Länder anwendbar sind. Artikel V des Friedensvertrags wird mit dem Austausch der Ratifizierungsurkunden des besagten Vertrages rechts-wirksam.

Artikel 7: Anerkennung der Menschenrechte

Die Parteien bekräftigen ihre Pflicht zur Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, und sie werden diese Rechte und Freiheiten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen fördern.

Artikel 8: Territorialgewässer

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel V des Friedensvertrags erkennt jede der beiden Parteien das Recht von Schiffen der anderen Partei auf friedliche Passage durch ihre Territorialgewässer gemäss den völkerrechtlichen Bestimmungen an.

Quelle: *Weekly Compilation of Presidential Documents*, Vol. 15, No. 13, 2. 4. 1979; deutsch nach: *Amerika-Dienst*, Dokumentation, Nr. 12, 4. 4. 1979.

III Vereinbartes Protokoll zu den Artikeln I, IV, V und VI sowie zu Anhang I und III¹

Artikel I

Die Wiederaufnahme der Ausübung der vollen Souveränität über Sinai durch Ägypten, die in Absatz 2 von Artikel I vorgesehen ist, soll in bezug auf jedes Gebiet jeweils nach dem Abzug Israels aus diesem Gebiet erfolgen.

¹ S. o. S. 3.

Artikel IV

Zwischen den Parteien ist vereinbart, dass die in Artikel IV (4) vorgesehene Überprüfung vorgenommen wird, wenn eine der beiden Parteien sie verlangt, und zwar beginnend innerhalb von drei Monaten nach einem solchen Verlangen, dass aber jegliche Änderung nur im